

Aktenzeichen: 6 ABR 6/81

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 1. Dezember 1983
- 6 ABR 6/81 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 4. Januar 1980
Hanau - 2 BV 3/79 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 5. August 1980
Frankfurt am Main - 4 Ta BV 17/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Honoraransprüche von Beisitzern einer Einigungsstelle

Gesetz: BetrVG § 76, § 40 Abs. 1

Leitsatz:

Ein Honoraranspruch des vom Betriebsrat bestellten Beisitzers einer betriebsverfassungsrechtlichen Einigungsstelle setzt jedenfalls eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat darüber voraus, daß die Wahrnehmung dieser Tätigkeit entgeltlich ist.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 6/81

4 Ta BV 17/80 Frankfurt am Main

Verkündet am
1. Dezember 1983

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

Beschluß

In Sachen

pp.



-2-

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 1. Dezember 1983 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Ostkamp und Stenzel beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 5. August 1980 - 4 Ta BV 17/80 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten über die Zusammenarbeit des Wirtschaftsausschusses mit der Antragsgegnerin hatte der Betriebsrat im Betrieb der Antragsgegnerin die Einigungsstelle angerufen, die im November 1978 zusammentrat. Auf Arbeitnehmerseite nahmen als Beisitzer neben dem Vorsitzenden des Betriebsrats die Antragsteller, die Gewerkschaftssekretäre der IG Metall sind, an den Verhandlungen der Einigungsstelle teil. Weder die Antragsgegnerin noch der Betriebsrat haben mit den Antragstellern aus Anlaß ihrer Bestellung zu Beisitzern der Einigungsstelle eine Vereinbarung über eine den Antragstellern zu zahlende Vergütung getroffen. Nach Abschluß der Verhandlungen zahlte die Antragsgegnerin an beide Antragsteller je 200,-- DM.



-3-

Die Antragsteller begehren von der Antragsgegnerin die Zahlung von jeweils weiteren 1.900,-- DM nebst Zinsen mit dem Hinweis, die Antragsgegnerin habe dem Vorsitzenden der Einigungsstelle 3.000,-- DM überwiesen. Die Antragsgegnerin habe jeweils 7/10 dieses Betrags als Beisitzerhonorar zu zahlen. Hilfsweise begehren sie Auskunft über das dem Vorsitzenden gezahlte Honorar und Zahlung von je 7/10 dieses Betrags. Die Antragsgegnerin hat beantragt, die Anträge zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Anträge der Antragsteller abgewiesen. Die Beschwerde der Antragsteller blieb erfolglos. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsteller ihr Verfahrensziel weiter. Die Antragsgegnerin bittet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II.1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

- a) Sie ist nach § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG statthaft.
- b) Über die Pflicht des Arbeitgebers, Honorare an betriebsfremde Beisitzer einer Einigungsstelle zu zahlen, ist im Beschlußverfahren zu entscheiden, § 2 a Abs. 1 Nr. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG.

Auch die Vergütung der Beisitzer der Einigungsstelle betrifft deren organschaftliche Stellung in diesem Organ der Betriebsverfassung (vgl. BAG 25, 174, 178; 28, 103, 105; BAG Beschlüsse vom 15. Dezember 1978 - 6 ABR 64/77 -, - 6 ABR 93/77 -,



-4-

vom 27. März 1979 - 6 ABR 39/76 - und vom 13. Januar 1981 - 6 ABR 106/78 -, AP Nrn. 5-8 zu § 76 BetrVG 1972 mit weiteren Nachweisen).

c) Antragsteller und Antragsgegnerin sind als notwendige Beteiligte beteiligungsbefugt. Die Antragsteller sind durch ihre Bestellung zu Beisitzern der Einigungsstelle in betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsbeziehungen zur Antragsgegnerin getreten (BAG AP Nr. 6 und 8 zu § 76 BetrVG 1972).

Diese Beziehung schließt auch den Betriebsrat im Betrieb der Antragsgegnerin mit ein (BAG AP Nr. 8 zu § 76 BetrVG), der allerdings von beiden Vorinstanzen nicht am Verfahren beteiligt worden ist.

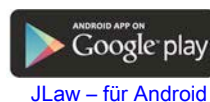
Eine Beteiligung des Betriebsrats noch im Rechtsbeschwerdeverfahren muß hier deshalb ausscheiden, weil nach übereinstimmenden Erklärungen der Antragsteller und der Antragsgegnerin gegenwärtig ein Betriebsrat nicht mehr im Betrieb der Antragsgegnerin existiert, nachdem eine Betriebsänderung durchgeführt worden ist.

d) Das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag der Antragsteller ist wegen der Stellung von Leistungsanträgen ohne weiteres gegeben.

2. Die Rechtsbeschwerde ist jedoch nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht den Anspruch der Antragsteller auf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Zahlung des von ihnen begehrten Honorars verneint.

a) Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß ein Honoraranspruch des vom Betriebsrat bestellten Beisitzers einer betriebsverfassungsrechtlichen Einigungsstelle jedenfalls eine Vereinbarung darüber voraussetzt, daß die Wahrnehmung dieser Tätigkeit entgeltlich ist.

Dies stimmt mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats überein. Der Senat hat in seinem Beschluß vom 15. Dezember 1978 - 6 ABR 93/77 - (aa0) ausgeführt, daß die Befugnis des Betriebsrats zur Bestellung der Beisitzer der Arbeitnehmerseite auch die Befugnis einschließt, mit dem betreffenden Beisitzer eine Honorarvereinbarung zu treffen, soweit anders ein geeigneter Besitzer nicht zu gewinnen ist, der das Vertrauen des Betriebsrats besitzt. Diese Kosten sind Kosten der Einigungsstelle und vom Arbeitgeber unabhängig von § 40 BetrVG zu tragen. Diese Auffassung hat der Senat inzwischen mehrfach bestätigt (vgl. zuletzt den Beschluß vom 14. Januar 1983 - 6 ABR 67/79 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Eine solche Vereinbarung ist nach den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hier weder vom Betriebsrat noch von der Antragsgegnerin mit den Antragstellern getroffen worden. Die Antragsteller haben lediglich vorgetragen, sie seien davon ausgegangen, daß den Beisitzern für ihre Tätigkeit ein Honorar zustehe. Daraus ist eine Vereinbarung zwischen Betriebsrat und Antragstellern aufgrund eines entsprechenden



Betriebsratsbeschlusses über eine entgeltliche Mitwirkung der Antragsteller in der Einigungsstelle nicht zu entnehmen. Ebenso kann eine Honorarforderung der Antragsteller nicht darauf gestützt werden, daß diese nach ihrem Vortrag in der Sitzung der Einigungsstelle erklärt haben, sie hätten klargestellt, daß sie nicht unentgeltlich tätig sein könnten. Es fehlt eine entsprechende Erklärung des Betriebsrats.

b) Die Angriffe der Rechtsbeschwerde gegen die Auffassung des Landesarbeitsgerichts sind nicht geeignet, ein anderes Ergebnis zu rechtfertigen.

Im Gegensatz zur Auffassung der Rechtsbeschwerde ergibt sich der Honoraranspruch der Antragsteller nicht etwa aus einer "gesetzlichen Beziehung zur Antragsgegnerin". Die Rechtsbeschwerde hat damit die vom Senat bisher durchgängig vertretene Auffassung mißverstanden, daß auch der Beisitzer einer Einigungsstelle an dem durch die Anrufung der Einigungsstelle entstandenen Rechtsverhältnis beteiligt ist. Aus dieser Beteiligung folgt für den vorliegenden Zusammenhang lediglich, daß ein möglicher Honoraranspruch sich unmittelbar gegen den Arbeitgeber richtet, nicht aber, daß er von selbst durch die Bestellung zum Beisitzer einer Einigungsstelle entsteht. Der Senat hat vielmehr darauf abgestellt, daß der Betriebsrat u.U. auch betriebsfremde Beisitzer unter Zusage eines Honorars bestellen kann, wenn dies erforderlich ist oder er jedenfalls dies für erforderlich halten kann.

Der Rechtsbeschwerde kann auch nicht darin gefolgt werden.



-7-

daß nach der Rechtsprechung des Senats für Vorsitzende einer Einigungsstelle immer von einer Honorierungspflicht auszugehen sei und demzufolge dies auch für Beisitzer gelten müsse. Zu Recht hat demgegenüber die Antragsgegnerin darauf hingewiesen, die Beschlüsse des Senats, soweit sie Honoraransprüche von Vorsitzenden einer Einigungsstelle zum Gegenstand hatten, stimmten jeweils darin überein, daß über das Bestehen einer Honorarverpflichtung kein Streit bestand, sondern lediglich darüber, in welcher Höhe ein Honorar zu zahlen und auf welche Weise es zu bestimmen war (vgl. die Beschlüsse vom 15. Dezember 1978 - 6 ABR 64/77 -, aaO und vom 22. April 1980 - 6 ABR 107/77 -).

Bedurfte es damit jedenfalls einer Vereinbarung über die Entgeltlichkeit der Tätigkeit der Antragsteller, muß der von ihnen verfolgte Antrag schon deshalb scheitern, weil eine solche Vereinbarung von ihnen unstreitig nicht mit dem Betriebsrat oder gar mit der Antragsgegnerin getroffen worden ist.

c) Dem Landesarbeitsgericht ist schließlich auch darin beizutreten, daß der Hilfsantrag der Antragsteller keinen Erfolg haben kann, weil auch dieser Antrag zur Begründetheit eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat über ein den Antragstellern zu zahlendes Honorar voraussetzt.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Ostkamp

Stenzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)